

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazetta militare svizzera

Band: 28=48 (1882)

Heft: 33

Artikel: Auszüge aus einer alten Verordnung über das Verhalten der Besatzung von Schlössern

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-95782>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 02.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

größern Staaten sichert auf diese Weise die dauernde Existenz der kleineren.

Allerdings ist ein wirkliches Gleichgewicht der europäischen Staaten nicht vorhanden. — Russland hat durch die Einverleibung Polens eine Macht erlangt, welche es weit über das Niveau der andern Staaten erhebt.

Die künftige Uebermacht Russlands wurde von Napoleon I. schon auf St. Helena vorausgesehen. Wie Las Cases berichtet, sagte derselbe eines Tages: „Findet sich ein Kaiser von Russland, der tapfer und kühn ist, so gehört ihm Europa. Er kann auf deutschem Boden, 100 Stunden von den beiden Hauptstädten, Berlin und Wien, deren Souveräne die einzigen Hindernisse sind, seine Operationen anfangen; den einen macht er mit Gewalt zu seinem Bundesgenossen, und mit seiner Hülfe erdrückt er den andern nach einer einzigen Niederlage, sodann findet er sich sogleich im Herzen von Deutschland, in der Mitte von Fürsten von zweiter Ordnung, die größtentheils seine Verwandten sind und alles von ihm erwarten. . . . Soviel ist wenigstens gewiß, daß wenn ich in solcher Lage mich befände, ich in einer vorausberechneten Zeit in Etappenmärschen nach Calais kommen und der Gebieter und Schiedsrichter von Europa sein würde.“ (Las Cases' Memoiren, VII. Bd., S. 81.)

Diese Ansicht war keine vereinzelte; sie wurde von vielen Staatsmännern und Generalen damaliger Zeit getheilt. — In einer Denkschrift des Feldmarschalls Radeck von 1827 finden wir folgende Stelle: „Die Besorgnisse in Europa gegen die ungeheure russische Präponderanz lassen sich nur schwer verbüllen. Ueberall im Dunkeln entwirft man Vertheidigungs- und Sicherungspläne gegen dieses drohende Gespenst.“

Gleichwohl fehlte 1830/31 den europäischen Staaten der Muth, Russland an der Erreichung seiner Zwecke zu hindern. Im Gegentheil, statt thätig einzugreifen oder doch die Polen stillschweigend zu unterstützen, wurden noch die Russen in auffälliger Weise begünstigt.

Sicher ist es nicht zu viel, zu sagen: „Eine gemeinsame Bekämpfung Russlands und die Herstellung eines polnischen Reiches mit der Grenze der Düna und des Onjepor würde im gemeinsamen Interesse aller europäischen Staaten liegen.“

Ueber die Herstellung des Königreichs Polen sprach sich Napoleon I. auf St. Helena wie folgt aus: „Die europäischen Völker werden es noch einsehen, daß der Plan, das Königreich Polen wieder herzustellen, die beste Politik war, das einzige zureichende Mittel, der Vergrößerung der russischen Macht ein Ziel zu setzen. Es war nothwendig, dem furchtbaren Reiche, welches Europa zu verschlingen droht, einen Damm entgegen zu setzen.“ (O'Meara, Denkwürdigkeiten von St. Helena.)

(Fortsetzung folgt.)

Auszüge aus einer alten Verordnung über das Verhalten der Besatzung von Schlössern.

△ Nachstehende Auszüge sind im „Schweizerischen Museum“ 14. Band (Jahr 1788) unter dem Titel „Auszüge aus einer alten Kriegs- und Ordonnanz, welche sich in der Bibliothek zu Spiez befindet“, abgedruckt.*.) Es wird dabei bemerkt: Diese Ordonnanz ist ohne Datum und führt den Titel:

Kriegs-Ordnung neu gemacht.

Von der Besetzung von Schlössern; von dem was dazu gehört, Artikelbrief der Kriegsleute sammt dem Eide, welchen sie zu schwören haben. Wie viel und welche Leute dazu zu gebrauchen sind. Ordnung und Regiment der Artillerie (Artalerei) oder des Geschützes, des Kriegsrathes, der Wacht und was in ehrlicher Weise und nicht von der Besatzung unternommen werden darf. Von allen Arten Büchsen, ihren Wägen, die in einem Zeughaus nothwendig sind. Was an Unterkosten für Pulver und anderes daraufgeht. Wie viel Pferd man dazu haben muß. Sammt einem nachfolgenden Regiment, eines gewaltigen Feldzuges und der Munition, die man dazu bedarf. Mit weiterer Anzeige, von dem was in Kriegsläufen angemessen ist.

Festsetzung von Regiment und Ordnung bei Besetzung eines Schlosses.

Wenn man eine Besatzung in ein Schloß legen will, so müssen stets fünf Bedingungen erfüllt werden; sollte eine der angegebenen Bedingungen fehlen, so soll der Herr keine Aussicht und Vertröstungen machen, sondern keine Kosten scheuen, das Fehlende zu ersetzen oder sonst zusehen, wie er auf anderem Weg und mit anderen Mitteln mit seinen Feinden Frieden macht.

Welches die fünf wesentlichen Bedingungen sind:

Erstens. Das Schloß (Haus) muß an sich vertheidigungsfähig und fest (sturmfrei) sein.

Zweitens. Das Schloß soll mit Geschütz und der nöthigen Munition, so viel als für seine Verhältnisse erforderlich, versehen sein.

Drittens. Das Schloß muß einen angemessenen Vorrath an Proviant enthalten.

Viertens. Es muß Aussicht vorhanden sein, daß das Schloß entsezt werde, bevor der Proviant aufgezehrt ist.

Fünftens soll das Haus mit ehrlichen und tapfern Leuten besetzt sein. An der Auswahl der Besatzung ist nicht wenig gelegen, denn wenn man dieses nicht beachtet, da ist „Taufe und Crism“ aller verloren. Keine Stärke hilft, wenn man nicht Biederleute hat.

Bei allen Besetzungen gibt es dreierlei Arten Menschen und doch haben diese sechs Bezeichnungen als Adelige, Reuter und Fußknecht und die ge-

*) Das Schloß Spiez gehörte früher der Familie v. Erlach. — Wahrscheinlich ist die Ordonnanz im 17. Jahrhundert verfaßt worden.

wöhulichen Bewohner des Schlosses, Handwerker und Bauern.

Solche Schlösser und Burgen müssen Busage haben, daß sie entsezt werden, sonst wird es nicht möglich sein, dieselben zu behaupten.

Was der Besatzung die tröstlichste Zuversicht gibt, folgt hier nach:

Der Kriegsherr oder Prinzipal soll in eigener Person nicht in der Festung bleiben. Die Ursache ist, seine Anwesenheit ist für die Vertheidigung nachtheilig. Warum, wird später gesagt werden.

Der Besatzung gereicht es aber zum Trost und macht ihr Muth, wenn einer oder mehrere der liebsten Freunde oder Verwandten des Kriegsherrn sich in der Festung befinden; z. B. wenn der Vater den Sohn, oder der Sohn den Vater, oder ein Bruder den andern, der Herr die Frau oder die unerzogenen Kinder u. dgl. in der Festung hat.

Wenn der Prinzipal oder Selbstsächer außerhalb der Festung ist, kann er sich bewerben und die Mannschaft weiß, daß er alles ausbieten wird, ihr Leib, Ehr und Gut zu retten und schon der feindigen willen die andern ehrlichen Kriegsleut nicht verlassen wird; dieses ist sehr tröstlich und gibt der Besatzung guten Muth.

Wenn einer oder mehre von des Kriegsherrn Freund sich in der Festung befinden, so sind auch alle von der Besatzung um so williger, das Mögliche zu thun. . . .

Das Wetter, der Hagel, Donner und Blitz sind eins; die Verwarlozung des Feuers ist etwas anderes; das Einwerfen von Feuer und Schießen des Feindes ist das dritte Ding, an welchem man verderben kann. . . .

Es ist gut, wenn es angeht, mit Kohlen zu kochen; in diesem Fall kann man vom Lager aus nicht sehen, wo man die Küchen (und Holzvorräthe) hat; die Kohlen rauchen nicht. . . .

Nun folgt hernach der Eid.

Item sämmtliche und jeder insbesondere, Edler und Nicht-Edler, was für Würden, Aemter, oder Standes jeder sein mag, ob er hoch oder niedrig steht; ich will ihnen den gebührenden Titel gegeben haben: Jeder hebe auf drei Finger der rechten Hand in die Höhe des Hauptes, welcher sich hier in dieser loblischen Versammlung und Besatzung unserer gnädigen Herrschaft zu Ehren und zur Wohlfahrt, sein Leib und Gut widmen will, daß Gute und Böse erdulden und tragen und bei den loblischen Kriegsbrüdern bleiben. Und wem es nicht gelegen sein sollte, der zeige es vor Macht an und die Herrschaft will einen solchen nicht verhindern, sich zu entfernen; es soll auch seiner Ehre keinen Abbruch thun. Wer sich aber bis dahin nicht anzeigt, der bleibt hernach wie billig, an den jetzt geschworenen Eid gebunden. . . .

Wenn jemand bemerkt, er wäre Großhans oder Kleinhans, welcher sich gefährlich aufführte, mit Worten oder Werken etwas vollbrachte, was der Herrschaft oder der ganzen Besatzung zum Schaden oder Nachtheil gereichen möchte, der soll bei dem

geschworenen Eid der Oberigkeit angezeigt werden; doch soll der Zuhörer so es sich ungefährlich mit Worten begeben würde, vorerst fragen: Bruder, wie meinst du die Rede? Sie lautet übel! Stehe von solchen Worten ab; ich müßte sie sonst anders an Ort bringen, wo sie hingehören und wo dir wohl bekannt ist. Wenn dieses nichts nutzt, so muß ein jeder dieses den Hauptleuten wohl anzeigen. . . .

Es folgt hernach wie viele nothwendige Personen zu einer Besatzung gehören.

In jeder Besatzung soll man die nothwendigen Personen, die man nach der Größe und den Verhältnissen der Besatzung nicht entbehren kann, bedenken und verlangen. So braucht man:

2 oder 3 Köche; davon soll einer oder mehrere Mezger sein; einer hat als Küchenmeister zu funktionieren.

Dazu muß man haben: einen oder zwei Kellner, . . . einen oder zwei Bäcker, . . . einen oder mehrere Schneider (dazu die nöthigen Tuchvorräthe), . . . ebenso einen oder mehrere Schuhmacher, . . . einen Schmied mit seinem Knecht und einen Schlosser. . . .

Nun folgen die Weibspersonen so in einer jeden Besatzung von Nöthen sind.

Eine Näherin mit ihrer Helferin, die dem Volk Hemden und anderes machen können, auch haben dieselben das Bettgewand und die andere Leinwand im Schloß im guten Stand zu erhalten und wenn nöthig auszubessern. Der Amtmann muß einen Vorrath von Leinwand haben, damit dieser Amtmann oder Kastenvogt diese für Geld verabfolgen kann, in gleicher Weise wie dieses mit Tuch oder Leder zu geschehen hat.

Zwei Frauen, welche die Kranken warten können; mehr noch 2 Frauen, die den Köchen in der Küche helfen und an die Hand gehen können, im Abwaschen, Holz- und Wassertragen u. s. w.; zu Seiten haben sie auch den Bäckern beim Backen zu helfen; ebenso den Mezgern, wenn dieses nöthig ist; wenn sie nichts dringenderes zu thun haben, so sollen sie Steine auf die Wehre, in die Zimmer und auf die Läden tragen, wohin der Hauptmann oder in seinem Namen ein anderer sie anweiset.

Man soll auch noch 2 oder 3 Frauen besolden, welche Edermanns Weib sind; wegen derselben soll keine Eifersucht entstehen; der Hauptmann soll diesen armen Weibern den Vertrag halten und Schutz und Schirm angedeihen lassen; keiner soll eine allein für sich haben wollen. Es ist Unrecht, wenn einer allein Anspruch auf Das machen will, was Allen gehört. Aus diesem Grund sollen sie ein angemessenes Frauengeld nehmen; Tags 2 Kreuzer.

Dazu soll ihr jeder, vor allen aber der Hauptmann jeden Monat eine Lohnung von einem Gulden geben. Auch sollen die, welche verheirathet sind, an dem gemeinen Gut der gemeldeten Frauen keinen Anteil haben, bei Strafe Gottes.

Man soll auch einen Priester mit seinem Kaplan

besolden, die das Wort Gottes verkünden und dem Volk die Sakramente verabreichen. . . .

Wie man den Kriegsrath besetzen soll.

Der Oberst soll 3 Kriegsräthe ernennen; nämlich einen vom Adel, als seinen Leutenant oder Stellvertreter und Verwalter des Obersten; dieser Stellvertreter muß des Kriegsherrn Lehensmann, ein Landansässiger oder langjähriger Diener gewesen sein oder seinem Hoffstaat angehört haben. Hernach soll er den Zeugmeister oder Zeugwart zum Kriegsrath ernennen. Zum dritten den Fäderich. Diese 3 zusammen haben die oberste Macht auszuüben.

Hernach soll der Oberst dem gemeinen Adel befehlen, einen kriegsverständigen Mann aus seiner Mitte zu erwählen. Ein anderer soll aus den gemeinen Landsknechten erwählt werden; ebenso einer aus der Einwohnerschaft, welcher vor der Besetzung ein Angestellter des Schlosses war. Dazu soll man auch einen erwählen von den Bürgern und Handwerksleuten, welche mit der Besatzung geschworen haben. Ebenso soll auch einer aus den Bauern erwählt werden.

Jede Partei soll ihren Kriegsrath ernennen; bei dem Eid, welchen er dem Schloß- und dem Kriegsherrn geschworen hat, soll jeder diejenigen wählen, welche dem Kriegsherrn und der Besatzung die ehrlichsten und nützlichsten Dienste leisten können; sie mögen angesehen sein oder nicht, wenn sie nur der Sache am besten vorstehen.

Was der Oberst mit seinem zugeordneten Kriegsrath thut und läßt, darein soll der Gemeine nichts einreden; er soll sie für seine rechten Vorgesetzten und Obrigkeit halten und achten bei Verlust von Leib und Gut. . . .

Nach Erwählung solcher Kriegsräthe kann der Oberst alle Aemter besetzen: als Wachtmeister, Hauptleut, Nebenwacht und Hut auf Tag und Nacht, Viertelmeister, Rottenmeister, Hauptleute auf die Letzen (die Befestigungen) und alles anderes was die Noth erfordert, nach Maßgabe der jeweiligen Verhältnisse.

(Fortsetzung folgt.)

Betrachtungen über die Schießübungen der Infanterie von einem preußischen Stabs-Offizier.
Berlin, 1882. Verlag von Friedrich Luckhardt.
gr. 8°. 118 S. Preis Fr. 4.
(Schluß.)

Besondere Aufmerksamkeit verdient von Seite der Instruktionsoffiziere, Waffenkontrolleure u. s. w. der zehnte Abschnitt, welcher sich mit der Behandlung des Infanteriegewehres beschäftigt. Der Verfasser sagt bei dieser Gelegenheit:

„Das moderne Infanteriegewehr erfordert eine andauernde äußerst sorgfältige Behandlung. Hiergegen wird noch vielfach verstößen. — Diese unverantwortliche Sorglosigkeit kann nur auf Unkenntniß der schlimmen Folgen einer fehlerhaften Behandlung des Gewehres beruhen.

Es erscheint daher zweckmäßig, diejenigen Fehler des Gewehres, welche durch falsche Behandlung ent-

stehen und die Treffsäigkeit der Waffe beeinträchtigen, kurz zu erwähnen.

Hierauf bezüglich sind zu nennen:

1. Krumme Läufe,
2. Krumme Schäfte,
3. Läufe mit Schluß, Vorweite, Fall, engen Stellen, Kaliber-Erweiterungen und Aufbauchungen.“

Diese einzelnen hier angeführten Fehler und ihre Ursachen werden dann ausführlich und in lehrreicher Weise behandelt.

Interessiren dürfte, daß der Verfasser den Rostnarben, den sog. „pikirten Läufen“, kein besonderes Gewicht beilegt, während er den Schäden, welchen unrichtiges Pulzen (und wohl gar Schmirgeln) durch Erweiterung des Kalibers zur Folge hat, hoch anschlägt. Er scheint hierin mit den deutschen Vorschriften einig zu gehen, denn es wird (Seite 92) gesagt:

„Erfahrungsgemäß steht fest, daß in Beseitigung von Rostnarben und Rostgruben, meist kurz vor einer angekündigten oder auch nur vermuteten Revision der Gewehre durch den Inspectore der Waffen, ganz Unglaubliches geleistet wird. Es beruht diese Erscheinung in der irrthümlichen Ansicht, daß die Truppe ein schwerer Vorwurf treffen würde, falls das Innere der Läufe nicht ganz blank sei, während tatsächlich hiervon abgesehen und der größte Werth auf richtiges Kaliber, scharfe Züge und Kugelgleichheit des Laufes gelegt wird.

Um Beschädigung durch den Wischstock zu vermeiden und die Züge besser reinigen zu können, schlägt der Verfasser eine Verbesserung desselben vor. Dieselbe besteht darin, daß der Büchsenmacher den Knopf, das heißt die Spitze des Wischstocks kreuzweise durchlocht und zwar so, daß durch jedes Loch ein starker Wergbüschel hindurch gezogen werden kann. Diese Wergbüschel dringen beim Reinigen des Gewehres tief in die Züge des Laufes ein und befreien dieselben gänzlich von Pulverschleim und Feuchtigkeit. Selbstredend muß behußt Reinigung der Fälder der gezahnte Theil des Wischstocks vor wie nach mit Werg umwickelt sein.

Zum Reinigen des Laufes von Staub und eingefallenen Regentropfen sind runde Barchentblättchen mit einem Durchmesser von 5,4 Cm. sehr zu empfehlen; auch können dieselben nöthigenfalls zum Trocknen und Fetten des ausgewaschenen Laufes verwendet werden.

Ein solches Blättchen wird an das Lauf-Mündstück angelegt und mit dem im gezähnten Theil dünn mit Werg bewickelten Wischstock langsam bis zur Mündung des Laufes vorgeschnoben und sodann ebenso wieder zurückgezogen.

Ein Barchentblättchen kostet nur einen Pfennig und kann 2 bis 3 Monate lang benutzt werden, ist also billiger wie Werg.

Mehr als 3 bis 4 solcher Blättchen, von denen eines zum Fetten des Laufes dient, braucht der Mann nicht.